

Anlage

Bebauungsplan Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“, OT Staffelde

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Juni 2022 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 31.07.2023 bis einschließlich 31.08.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.08.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Juni 2022. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB**.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.08.2023 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“ aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 29.09.2023.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 6.2 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost
- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 34 IHK Potsdam
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 53 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 10 LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 26 Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
- Nr. 29 DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH
- Nr. 52 Stadt Nauen

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 6.1 Landesbetrieb Straßenwesen
- Nr. 7 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde
- Nr. 12 EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 21 NBB
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert.

Die Texte geben die Originalstellungennahmen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungennahmen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplans Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“ im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 13.09.2023	Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind: - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Die landesplanerische Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und ihre Berücksichtigung im Bauleiplanverfahren werden in Kap. 3.2 der Begründung dargelegt. Fortschreibung der Begründung.
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 27.09.2023	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“ der Stadt Kremmen ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Der vorliegende Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 34 ha großen Gebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie private Grünflächen zum Inhalt. Es soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen geschaffen werden. Die westliche Teilfläche umfasst rund 19,7 ha und die östliche 15,3 ha. Beide Flächen sind zurzeit im Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Kremmen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und befinden sich nördlich der Autobahn A 24, innerhalb des förderfähigen Bereichs gem. § 37 EEG 2023. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden. Für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden auf Ebene der Regionalplanung keine Festlegungen getroffen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen. Hinweise: Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt und sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.
3.	Landkreis Oberhavel 04.10.2023	Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht. Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Planungen der Stadt Kremmen folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen	Die Hinweise und Anregungen des Landkreises vom 04.10.2023 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.	
3.1	Bereich Planung	<u>Weiterführende allgemeine Hinweise</u> Die gesetzlichen Grundlagen sind zu aktualisieren. Das Baugesetzbuch ist ab sofort wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)“.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert. Änderung der Planzeichnung
		<u>Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan</u> Folgende textliche Festsetzungen einschließlich Begründungen sind zu überarbeiten und mit den zeichnerischen Festsetzungen in Übereinstimmung zu bringen: <i>Art und Maß der baulichen Nutzung:</i> Die textliche Festsetzung unter Punkt 1. beinhaltet nur Regelungen zur Art der baulichen Nutzung (siehe Teilüberschrift). Die in Satz 3 angeführten „untergeordneten baulichen Anlagen zu Wartungs-, Geschäfts- und Verwaltungszwecken“ stimmen mit dem in der Begründung lediglich benannten „Container zu Wartungszwecken“ nicht überein (Punkt 5.1.1, Seite 22/23).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend geändert. Auch die Begründung wird entsprechend angepasst. Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		<i>Gestalterische und bauordnungsrechtliche Vorschriften:</i> Die textliche Festsetzung unter Punkt 2. beinhaltet Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und ist somit unter der Teilüberschrift „Art und Maß der baulichen Nutzung“ anzuführen. Die Bezugspunkte für die Höhenfestsetzungen sind zeichnerisch als untere Höhenbezugspunkte in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 festzusetzen. Die „natürliche Geländeoberfläche“ ist kein geeigneter unterer Höhenbezugspunkt. Rechtsbezug ist § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird entsprechend neu formuliert hinsichtlich des Bezuges auf das jeweils nächstgelegene in der Planzeichnung eingetragene Höhenmaß. Auf Grund des nunmehr vorliegenden Vermessungsplanes liegt ein detailliertes Raster mit Höhenmaßen vor, auf das Bezug genommen werden kann. Die Begründung wird an die im Vermessungsplan eingetragenen Höhenmaße angepasst. Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		Für die textliche Festsetzung unter Punkt 3. ist der angeführte Rechtsbezug zu	Der Hinweis wird berücksichtigt .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		überprüfen. Eine stadtgestalterische Absicht ist nicht erkennbar.	Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		Für die textliche Festsetzung unter Punkt 4. ist der angeführte Rechtsbezug zu überprüfen. Eine stadtgestalterische Absicht oder ein Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 2 BbgBO ist nicht erkennbar. Die Regelungen der Sätze 2 bis 4 zur Vermeidung von Blendwirkungen sind aufgrund der „temporären“ Ausgestaltung vertraglich zu vereinbaren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		Bei der textlichen Festsetzung unter Punkt 5. ist für die „auf Dauer“ zulässigen Einfriedungen das städtebauliche Erfordernis zu überprüfen. Der angeführte Rechtsbezug ist zu überprüfen. Eine stadtgestalterische Absicht ist nicht erkennbar.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		Für die textlichen Festsetzungen unter Punkt 6. und Punkt 7. ist der jeweils angeführte Rechtsbezug zu überprüfen. Es handelt sich hier nicht um gestalterische Vorschriften (siehe Überschrift) sowie auch nicht um die Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf hierfür festgesetzten Flächen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		<i>Pflanzgebote:</i> Bei der textlichen Festsetzung unter Punkt 8. sind die in Satz 1 verwendeten Formulierungen „dauerhaft zu begrünen“ und „zu erhalten“ nicht erforderlich. Der Regelungsgehalt in Satz 2 ist mit den Formulierungen „kann durch Aufwuchs aus dem im Boden vorhandenen Saatgut“ und „oder“ nicht hinreichend bestimmt. Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 1 Nr. 20 i. V. m. § 1a Absatz 3 BauGB, weil Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zeichnerisch nicht festgesetzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Änderung der textlichen Festsetzung und der Planzeichnung
		Bei der textlichen Festsetzung unter Punkt 10. ist für den Regelungsgehalt in Satz 3 das städtebauliche Erfordernis zu überprüfen. Konkret durchzuführende	Der Hinweis wird berücksichtigt. Änderung der textlichen Festsetzung und der Planzeichnung

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Pfleßmaßnahmen werden nicht benannt. Rechtsbezug ist § 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB.	
		Bei den textlichen Festsetzungen unter Punkt 11., Punkt 13. und Punkt 15. ist für den jeweils angeführten Satz „Die Pflanzun- gen sind zu pflegen und für die gesamte Nutzungszeit der Photovoltaik-Freiflächen- anlage zu erhalten.“ das Regelerfordernis zu überprüfen. Konkret durchzuführende Pfleßmaßnahmen werden jeweils nicht be- annt. Zudem sollten zeichnerisch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		Bei der textlichen Festsetzung unter Punkt 12. ist der Regelungsgehalt in Satz 1 mit den Formulierungen „durch Aufwuchs aus dem im Boden vorhandenen Saatgut“ und „oder“ nicht hinreichend bestimmt. Rechts- grundlage ist § 9 Absatz 1 Nr. 20 i. V. m. § 1a Absatz 3 BauGB, weil Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege getroffen und eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zeichnerisch nicht festgesetzt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen . Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		Die textliche Festsetzung unter Punkt 14. ist insgesamt mit den verwendeten Formulier- ungen „ist der vorhandene Baumbestand zu pflegen“, „vorhandene Ablagerungen sind zu entfernen“ und „das Bruchmaterial (ist) in mehreren Haufwerken auf der Fläche zu belassen“ nicht hinreichend bestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen . Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		Bei der textlichen Festsetzung unter Punkt 16. ist das Entwicklungsziel in Satz 1 mit der entsprechenden Formulierung „ist je- weils ein Waldmantel... zu entwickeln“ hin- reichend konkret anzuführen. Notwendige Pfleßmaßnahmen zur Erreichung des Ent- wicklungsziels sind zu benennen (siehe Satz 3). Rechtsbezug ist § 9 Absatz 1 Nr. 20 i. V. m. § 1a Absatz 3 BauGB, weil Flä- chen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträu- chern und sonstigen Bepflan-zungen zeich- nerisch nicht festgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen . Änderung der textlichen Festsetzung, der Planzeichnung und der Begründung
		<i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen . Die Formulierung der textlichen Festset- zung unter Punkt 17 wird durch „Aufstellflä- chen“ ergänzt.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei der textlichen Festsetzung unter Punkt 17. ist die in Satz 1 enthaltene Formulierung „Aufstellflächen“ zu konkretisieren.	Änderung der textlichen Festsetzung und der Planzeichnung
		<u>Städtebaulicher Vertrag</u> Gemäß § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB sollten neben Bebauungsplanfestsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Erwägung gezogen werden. Insbesondere der vollständige Rückbau der Anlage für den Zeitraum nach Auslaufen der Lebensdauer des Solarparks sollte vertraglich vereinbart werden.	Ein städtebaulicher Vertrag wird mit den Entwicklern geschlossen.
		<u>Planzeichnung/Planzeichenerklärung</u> <i>Zwischenüberschriften innerhalb der Planzeichenerklärung:</i> Innerhalb der Planzeichenerklärung ist durch Zwischenüberschriften deutlich zwischen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen (Anbauverbotszone gemäß FStrG), Darstellungen ohne Normcharakter (Maßangaben) und den Inhalten der Planunterlage (hierzu ergänzende Angaben erforderlich) zu unterscheiden.	
		<i>Art der baulichen Nutzung:</i> Das verwendete Planzeichen „SO mit Kreisumrandung und grauer Flächenschattierung“ ist zu erklären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Erklärung des Planzeichens wird in der Planzeichnung ergänzt. Änderung der Planzeichnung
		<i>Maß der baulichen Nutzung:</i> Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 ist nochmals zu überprüfen und nachvollziehbar - insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - zu begründen. Gemäß der „Vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)“ vom 19. März 2021 sollen großflächige Modulanordnungen mit einer Überstellung der Freifläche von über 40 % vermieden werden. Die Neuregelungen der §§ 1 Absatz 5 und 1a Absatz 5 BauGB werten den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		kommunalen Klimaschutz auf, verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen nach § 1 Absatz 6 BauGB und § 1a BauGB (NVwZ 2011, 897, beck-online).	
		<i>Grünflächen:</i> Bei der Festsetzung von Grünflächen ist deren Zweckbestimmung anzugeben. Diese kann durch Verwendung eines Planzeichens oder textlich angegeben werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Zweckbestimmungen der Grünflächen werden in der Planzeichnung ergänzt. Änderung der Planzeichnung
		<i>Flächen für die Landwirtschaft und Wald:</i> Diese Teilüberschrift ist zu ändern in „Flächen für Wald“, weil Flächen für die Landwirtschaft zeichnerisch nicht festgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Teilüberschrift wird in „Flächen für Wald“ geändert. Änderung der Planzeichnung
		<i>Weitere Planzeichen:</i> Das verwendete Planzeichen „SPE 1 mit Umrandung und grauer Flächenschattierung“ ist der zugehörigen Umgrenzungssignatur zuzuordnen und zu erklären. Das Planzeichen für die „Anbauverbotszone“ entlang der A24 ist nachrichtlich zu übernehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Erklärung des Planzeichens SPE 1 wird in der Planzeichnung ergänzt und der Umgrenzungssignatur zugeordnet. Das Planzeichen der „Anbauverbotszone“ wird übernommen. Änderung der Planzeichnung
		<i>Verweis auf Rechtsgrundlagen:</i> Die Rechtsbezüge sind zu überprüfen (siehe private Grünflächen) bzw. im Sinne der Vereinheitlichung entsprechend zu ergänzen (siehe sonstige Sondergebiete, Baugrenzen).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Änderung der Planzeichnung
3.2	Belange des Brandschutzes	<u>Hinweise zu Punkt 2.4 der Begründung</u> <i>Sicherstellung Löschwasserversorgung:</i> Mit Bezug zu § 14 BbgBO und DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist eine Löschwasserversorgung in Höhe von mindestens 24m³/h über einen Mindestzeitraum von zwei Stunden und einer hindernisfreien Verfügbarkeit von Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von maximal 300 m zur baulichen Anlage sicherzustellen. <i>Umfahrten/Zufahrten für die Feuerwehr:</i> Mit Bezug zur MVV TB (A 2.2.1.1) sind Umfahrten und Zufahrten für die Feuerwehr nach den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (10-2009) auszuführen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.4) aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<i>Zugänglichkeit Feuerwehr:</i> Mit Bezug zu § 14 BbgBO sind Umfahrten und Zufahrten so anzuordnen, dass alle Bestandteile der baulichen Anlage in höchstens 300 m von einer Umfahrt/Zufahrt zugänglich sind.	
3.3	Belange des Fachdienstes Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen Landwirtschaft	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“ enthält ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer. Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 35 ha sollte von der Stadt Kremmen hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden. Weitere Hinweise oder Ergänzungen ergeben sich nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung bereits dargelegt, wurden die im Ortsteil Beetz sowie im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft. Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt. Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert. Die dargestellten Auswirkungen hinsichtlich der Registrierung der Nutzung im Feldblockkataster werden in der Begründung ergänzt.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	Jagd- und Fischereirechtlichen	Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Flächen im Außenbereich handelt, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Flächen weiterhin vom Wild aufgesucht werden. Es obliegt dem Eigentümer, ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landesjagdverband Brandenburg wurde am Planverfahren beteiligt. Die Einzäunung der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage obliegt dem zukünftigen Eigentümer und ist auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.
	Belange des Fachdienstes Naturschutz	<i>Schutzgebiete</i> Das Vorhabengebiet bzw. die beiden Teilflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 - 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Östlich an die östliche Teilfläche grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ an. Die uNB weist daraufhin, dass alle Beeinträchtigungen des LSG (z. B. Veränderung der Bodengestalt, sonstige Flächeninanspruchnahme, Baumfällungen) verboten sind und einer Befreiung bedürfen. Diese ist bei Bedarf bei der uNB einzuholen. 500 m südlich der Teilflächen befindet sich das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“. Dieses wird jedoch durch die Autobahn A24 vom Vorhabengebiet getrennt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans berücksichtigt. Fortschreibung der Begründung.
		<i>Eingriffsregelung</i> Eine vollständige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Grundsätzlich kann das Herausnehmen der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits als Aufwertung betrachtet und als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Alle betriebsnotwendigen Zufahrten (wassergebundene Wegedecken) sind mit einem Versiegelungsfaktor von 0,7 zu berechnen. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden durch den Solarpark erheblich beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist eine hinreichende Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem Schutzgut unerlässlich. Es sollte sich bereits frühzeitig mit der Entwicklung einer Maßnahmenkonzeption zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans berücksichtigt. Fortschreibung der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden im Umweltbericht ergänzt. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		auseinandergesetzt werden. Anregungen und Hinweise dazu finden sich u. a. in den Veröffentlichungen vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild“ (KNE, 2020) und vom Bundesamt für Naturschutz „Landschaftsbild und Energiewende – Band 1 und 2“ (BfN, 2018).	
		<i>Biotopschutz</i> Eine Biotopkartierung wurde durchgeführt. Im Geltungsbereich kommen keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		<i>Artenschutz</i> Eine Rast- und Brutvogelkartierung erfolgt in der Vegetationszeit 2023. Das Ergebnis der Untersuchung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Eine abschließende Stellungnahme zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Eine Mahd der Grünflächen sollte zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Amphibien und Reptilien wurden nicht kartiert, da ein Vorkommen auf den Intensivackerflächen ausgeschlossen wird. Um ein Berühren der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten die „Alte Poststraße“ und der Feldweg im Zuge der Erschließung der Solarparke durch einen Reptilienschutzzaun von den Wald- bzw. Saumbereichen abgegrenzt werden. Im westlichen Teilbereich wird eine ca. 100 m ² große Waldfläche des angrenzenden Waldes in den Geltungsbereich einbezogen. Innerhalb dieses Waldstücks soll ein Wirtschaftsweg mit einer Flächengröße von voraussichtlich ca. 25 m ² hergestellt werden. Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind zu fällende Bäume zuvor auf das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Die Fläche SPE 2 soll als besonnte Wiese vor allem wärmeliebenden Insekten- und Pflanzenarten Möglichkeiten der Entwicklung bieten. Diese Maßnahme kommt ebenso Offenlandarten (z. B. Feldlerche) zugute und wird von der uNB sehr begrüßt. Die textliche Festsetzung, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung werden im weiteren Verfahren im Kapitel Umweltbericht ergänzt. Fortschreibung der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Alte Poststraße und der Feldweg werden im Zuge der Erschließung durch einen Reptilienschutzzaun von Wald- und Saumbereichen abgegrenzt. Diese Maßnahmen werden in die Begründung aufgenommen. Der Geltungsbereich wird so verändert, dass kein Wald in Anspruch genommen wird. Die Herstellung eines Wirtschaftsweges in dem Waldstück entfällt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Fortschreibung der Begründung

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Einfriedungen einen Mindestbodenabstand von 15 cm einzuhalten haben sowie die Aufwertung durch Insektenhotels werden ebenfalls von der uNB begrüßt.	
3.3	FD Wasserwirtschaft	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Fortschreibung der Begründung.
3.4	FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung	<u>Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Die Flächenbereiche werden nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken. Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schädhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z. B. nach DIN 19639 2019-09). Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „nach den Regelungen der Vollzugs-hinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden in Kap. 2.6 der Begründung aufgenommen. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen. Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte gemäß Anlage 1 der BBodSchV sind einzuhalten. Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.	
	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fortschreibung der Begründung.
3.5	FB Sicherheit und Ordnung	<u>Brand-/Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst</u> Die Belange des Brand-/Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.6	FB Mobilität und Verkehr	Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
3.7	FD Service und Innere Dienste	Gegen die o. g. Planungen der Stadt Kremmen werden seitens des Fachdienstes Bau-dienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht. Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
	Schlussbemerkungen	Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 29.09.2023	Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
	Immissionschutz	<u>Fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit</u>	
		<u>Planungsziel</u> Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage fest. Der Art und dem Maß der baulichen Nutzung ist u.a. auch die Zulässigkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, die der Speicherung dienen, zu entnehmen. Nicht zulässig sollen Anlagen zur „Power-to-Gas“ Technologie z.B. Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff sein.	Die zusammenfassende Darstellung des Sachstandes und der Planungsziele zur Beurteilung der beabsichtigten Planung wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Rechtsgrundlagen - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.	Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
		<u>Rechtsgrundlagen - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u> Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.	Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
		Immissionsschutz Umweltbericht Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Photovoltaikanlagen sind aus immissionsrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschemissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht der Planung einzustellen. Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.	
		Blendung Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage von maßgeblichen Immissionsorten nach den Planskizzen in einer Entfernung von > 100 m sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Speicherung/Geräuschemissionen technischer Anlagen Weiterhin wird empfohlen, in die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal die Geräuschemissionen der als zulässig bestimmten technischen Anlagen aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen, ist ein Konflikt zwischen der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung und den Nutzungen des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung darzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
		Hinweise Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Es werden Hinweise zur Sicherstellung des Schutzes vor Blendung des Straßenverkehrs in die Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
			Um ggf. mögliche Blendungen auszuschließen, wird in der textlichen Festsetzung Nr. 15 eine dichte Heckenpflanzung als Sichtschutz festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 lässt bis zum Wirksamwerden der Pflanzung auch blickdichte Zäune zu. Fortschreibung der Begründung.
		<u>Fazit</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich. Empfohlen wird, im Umweltbericht verbal die Auswirkungen der zulässigen Anlagen zu den Blendwirkungen, den Geräuschemissionen und zur Speicherung aufzunehmen und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
		<u>Mitteilung</u> Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt wird als von der Planung berührte Behörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen erneut an der Planung beteiligt.
	Wasserwirtschaft	Im Bereich der östlichen Teilfläche befindet sich gemäß der Aussage im Umweltbericht ein temporär wasserführendes Kleingewässer. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Die Teilfläche schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-Ha-velluch“ wurden am Verfahren beteiligt. Die Baugrenze wurde so verändert, dass das Kleingewässer inklusive Gewässerrandstreifen ausgegrenzt und somit vor Überbauung geschützt werden.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU sind in der westlichen Teilfläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berührt.	
5.	LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr 27.09.2023	Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
6.1	Landesbetrieb Straßenwesen	Der Landesbetrieb Straßenwesen ist für den Geltungsbereich der östlichen Teilfläche zuständig und nimmt wie folgt Stellung: Durch die geplante Solaranlage darf der durchgehende Kfz-Verkehr auf der L 170 weder durch Blendwirkung noch in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Blendgutachten ist nicht erforderlich, da die L 170 durch Gehölzstrukturen von den

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		sonstiger Weise gefährdet werden. Die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen sind bereits auf der Ebene des Bebauungsplans zu untersuchen und festzusetzen. Ein entsprechendes Blendgutachten ist einzureichen. Wenn das fehlende Blendgutachten nachgereicht ist, kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Dem Bebauungsplan Nr. 90 „Solarpark fennpfehl/Steinberg“ im OT Staffelde wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt.	geplanten Solaranlagen visuell abgeschirmt ist.
7.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 30.08.2023	Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8.1	Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege 31.08.2023	Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, wird als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hingewiesen, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsorte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die bodendenkmalpflegerischen Belange sowie auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist bereits in Kap. 2.7 der Begründung enthalten.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).	
9.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 20.09.2023	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern: Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 2.6 ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
10.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 04.09.2023	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen. Keine beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Hinweis auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 2.7 ergänzt.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
11.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde 22.09.2023	Laut Bauplan ist bei der Gestaltung des Solarpark Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) betroffen. Die Waldfläche liegt im Revier Oberkrämer in der Gemarkung Staffelde, Flur 5, Flurstück 16 und wird im Waldverzeichnis der uFB DSVV2 unter Abteilung 2624 f2 geführt. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches soll eine 100 m2 große Waldfläche mit einbezogen werden. Der Herstellung eines zusätzlichen Wirtschaftsweges auf dieser Waldfläche wird aus forstfachlicher Sicht nicht zugestimmt. Der kleine Waldteil ist aus dem Geltungsbereich des BP zu entnehmen. Es handelt sich hier um einen geschlossenen Lebensraum. Jeder Eingriff zerstört das entstandene Gefüge und erhöht die Anfälligkeit gegenüber klimabedingter Einflüsse. Der sonstigen Planung und der Änderung „Sonstige Sondergebiete“ in „Sondergebiete mit Zweckbestimmung Photovoltaik“ trägt die uFB mit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird so verändert, dass kein Wald in Anspruch genommen wird. Die Herstellung eines Wirtschaftsweges in dem Waldstück entfällt. Änderung der Planzeichnung und der Begründung.
13.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22.09.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 27.09.2023	1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt. 5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl /Steinberg“ OT Staffelde der Stadt Kremmen (Stand: Juni 2023). Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtgebiet von Kremmen im Landkreis Oberhavel des Bundeslandes Brandenburg.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 3.6 ergänzt. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Planungsflächen liegen ca. 12 km südwestlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Kremmen Hohenbruch, Im näheren Umkreis befinden sich keine weiteren Landeplätze. Damit befinden sich die Planungsflächen außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Eine Beeinträchtigung luftverkehrsrechtlicher Belange ist durch die geplante Festsetzung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ mit maximaler Höhe der baulichen Anlagen (Modultische) von 4,0 m über Grund nicht zu befürchten. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt. Die Plangebiete liegen außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl /Steinberg“ OT Staffelde der Stadt Kremmen (Stand: Juni 2023). Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen an der Planung beteiligt.
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH 26.09.2023	In den beiden Planungsbereichen befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Nauener Chaussee (L 170). Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung der Plangebiete mit öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	
20.	E.DIS AG 29.08.2023	Da keine direkten Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen daher Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten, wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu Berücksichtigen. Eventuell notwendige Anpassungen / Umverlegungen unserer Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen, wobei derzeit keine Konfliktpunkte erkennbar sind. Diese Zustimmung beinhaltet noch keine die Zusage zum Anschluss der EEG-Anlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.4) aufgenommen.
22.	GDMcom GmbH 12.09.2023	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung (Kap. 2.4) wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
23.	OWA GmbH 01.09.2023	Mitteilung, dass der Bebauungsplanbereich trinkwassertechnisch nicht erschlossen ist. Die nächstgelegene Anschlussmöglichkeit befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Staffelde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
24.	Zweckverband Kremmen 05.09.2023	Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauung bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht, da auf allen Grundstücken die Anlagen zur Entwässerung nicht erforderlich sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
25.	Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ 14.02.2023	Von dem Vorhaben sind folgende Gewässer II. Ordnung betroffen: Solarpark Fennpfuhl: Gewässer Graben 3/2.7.1 Solarpark Steinberg: Feldsoll auf Flurstück 94 nahe Vorderster Steinberg Anlage: Kartenauszug Aus Sicht der Gewässerunterhaltung stimmen wir dem Vorhaben unter folgenden Forderungen zu: Zu den Gewässern ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5m gemäß §38 Wasserhaushaltsgesetz, am Graben beidseitig, gemessen von der Böschungsoberkante von der Bebauung mit Anlagen freizuhalten. Hinweis: Bezüglich des Feldsolls wäre aus ökologischen Gründen eine Anpassung der Baugrenze nach Norden zum Grünstreifen auf dem Flurstück 18 anzuraten, um den Biotopverbund nicht zu beeinträchtigen. Möglicherweise sollte das Flurstück 18 nicht in die Planung einbezogen werden und der geplante Grünstreifen an der Grenze des Flurstückes 94 zum Flurstück 18 verlegt werden und dann z-förmig weiter entlang Flurstück 7 und 6 verlaufen. Dann würde die im Plan vorgesehene Baugrenze von der privaten Grünfläche tangiert bzw. geschnitten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Der Graben auf der westlichen Teilfläche wird zusammen mit der angrenzenden Baumreihe im Bebauungsplan als Fläche für den Erhalt festgesetzt. Der Graben wird demnach nicht von der Planung beeinträchtigt. Die Baugrenze auf der östlichen Teilfläche wurde so verändert, dass das Kleingewässer inklusive Gewässerrandstreifen ausgegrenzt und somit vor Überbauung geschützt werden. Fortschreibung der Begründung.
29	DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH 08.09.2023	Durch die aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
41.	Landesbüro anerkannter Naturschutz- verbände 17.02.2023	PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV- Freiflächenanlagen Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna schwer abgeschätzt werden. Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten Freiflächenanlagen daher bevorzugt auf Flächen mit bereits hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Es sind vor Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Kapazitäten von Photovoltaik auf bspw. Dächern innerhalb der Gemeinde einzuschätzen. Einfriedung und Pflege müssen naturverträglich gestaltet werden. Für die Einfriedung bedeutet das, dass diese min. 20cm über dem Boden oder mit regelmäßigen Durchlässen errichtet werden muss. Es sind Wildwanderkorridore einzuplanen, um den Landschaftsverbund zu gewährleisten. Die Fläche sollte je nach Vegetationsgemeinschaft entsprechend gepflegt werden (extensive Mahd oder Beweidung). Landwirtschaftlich genutzter Boden mit, für brandenburgische Verhältnisse gutem Boden (Bodenzahl um die 50), soll von der Umnutzung ausgeschlossen werden. Diese Flächen sind der Ernährungssicherung vorzubehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes wird der Umweltbericht ergänzt. Die hier aufgeführten Beeinträchtigungen werden darin geprüft. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Der Empfehlung, zuerst versiegelte Flächen und Dachflächen auszuschöpfen, wird nicht gefolgt. In Kap. 1.3 der Begründung wird eine Alternativenprüfung ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
		Der geplante Solarpark soll eine Größe von etwa 35 Hektar umfassen. Solarparks in dieser Größenordnung sind aus Sicht der Naturschutzverbände als akzeptabel zu betrachten. Trotzdem ist auf den Lebensraumverbund und die Integration von Wildwanderkorridoren zu achten. Westlich vom Plangebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch. In Süd-östlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieselang-Krämer. Eine Beeinflussung der Schutzgebiete und der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Felder des Plangebiets sind umgeben von Grünlandflächen und selbst Teil eines größeren Komplexes aus Ackerflächen. Im Plangebiet wurde von April bis Juli 2023 eine Brutvogelkartierung durchgeführt, in der auch Nahrungsgäste der Flächen beurteilt wurden. Bei von der Planung beeinflussten Brutvögeln handelt es sich um Feldlerche, Heidelerche und Schafstelze. Eine Beeinträchtigung der Arten kann durch

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		geschützten Arten ist nachweislich auszuschließen. Dafür wird u.a. auch eine Rast- und Zugvogelkartierung für das Plangebiet notwendig. Um das Plangebiet herum befinden sich einige geschützte Biotope, wie: Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, Heidenelken-Grasnelkenflure ohne spontanen Gehölzbewuchs und reichlich perennierende und temporäre naturnahe Kleingewässer, beschattet sowie unbeschattet. Zudem findet sich auch ein kennartenarmer Rotstraußgrasflur auf Trockenstandort westlich der im Westen gelegenen Solarpark-Teilfläche. Das naturnahe, unbeschattete temporäre Kleingewässer innerhalb der Ost-Teilfläche wird im Umweltbericht in der Biotopkartierung nicht erwähnt. Es ist beim Aufbau des Solarparks darauf zu achten, dass das Kleingewässer und eventuell geschützte Arten nicht verletzt oder gar getötet werden. Es sind entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Es soll ausreichend Abstand zum Kleingewässer gehalten werden, ein 5m breiter Grünstreifen wird als Minimum eingefordert. Auch hinsichtlich der Durchfeuchtung der Fläche oder Teile der Fläche ist ein Gutachten zu erstellen. Die Bodenfunktion ist möglichst größtenteils zu erhalten. Eine Rast- und Zugvogelkartierung kann hier auf dieser Fläche besonders interessant sein, da temporäre Kleingewässer ausgezeichnete Nahrungsbiotope sind. Sollte sich herausstellen, dass das Plangebiet als Rastgebiet genutzt wird, ist die Planung aus Sicht der Naturschutzverbände hinfällig, da Rastflächen immer stärker begrenzt werden. Die Daten der Biotopkartierung sind offenzulegen. Besondere Arten und Vegetationsstrukturen sind, auf Grund der Vorkommen in nächster Umgebung zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes erscheint die Entwicklung von Feuchtfeldern sowie Trockenrasenstandorten als sinnvoll. Trockenrasengesellschaften sollten durch eine geeignete Pflege gefördert werden. Hier eignet sich die Beweidung mit Schafen oder eine extensive Mahd mit regelmäßigen Entbuschungsmaßnahmen. Auf genügend Abstand zwischen den Modulreihen ist zu achten, damit sonnenbedürftige Pflanzen- und Tierarten gefördert werden können. Die Fläche ist vor Aufbau der Solarpaneele nach	Beginn der Baumaßnahmen einschließlich des Freimachens des Baufeldes und die Einrichtung der Baustelle außerhalb der Brutsaison, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vermieden werden. Sofern die Bauzeit über den 28. Februar hinaus andauert, wird unterbrechungsfrei bis zur Fertigstellung fortgeführt. Eine Erfassung von Rast- und Zugvögeln in 18 Begehungen wurde für den direkt an die westliche Teilfläche angrenzenden Bebauungsplan Nr. 79 von September 2021 bis März 2022 durchgeführt, umfasst damit mindestens 2 Saisons. Die Ergebnisse zeigen eine geringe Bedeutung der Fläche für Rast- und Zugvögel. Durch die unmittelbare Nähe des Plangebiets des Bebauungsplans 90 ist auch für ebendiesen eine geringe Bedeutung für Rast- und Zugvögel anzunehmen. Die PV-Anlage wird mit ausreichenden Reihenabständen geplant und begrünt, so dass sich gegenüber dem derzeitigen Intensivacker eine Aufwertung der Biotopstruktur ergeben wird. Diese ist auf Grund der Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger gem. textlicher Festsetzung Nr. 4 für kleinere Wildtiere nutzbar. Großwild kann die PV-Anlage umgehen. Die um das Plangebiet herum befindlichen geschützten Biotope bleiben bestehen und werden nicht durch die Planung beeinträchtigt. Das Kleingewässer auf der östlichen Teilfläche wurde im Umweltbericht ergänzt und wird inklusive des Gewässerrandstreifens von der Baugrenze ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Faunistischen Kartierung wurden im Gewässer keine Amphibien festgestellt. Durch das Belassen des Gewässerrandstreifens können Amphibien den Lebensraum erneut besiedeln und sind vor Einflüssen des umliegenden Feldes geschützt. Die Ergebnisse der Kartierungen von Biotopen und Fauna wurden im Umweltbericht ergänzt. Die randlichen Wiesen (SPE 2) setzen Entwicklungsziele des Landschaftsplans um und stellen einen Biotopverbund dar. Es soll eine Aufwertung der festgesetzten Grünflächen durch Anbringungen von

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zauneidechsen abzusuchen und die Tiere sind ggf. umzusiedeln, damit diese nicht verletzt oder getötet werden im Rahmen der Aufbauarbeiten. Die gezielte Anlage von Sonderbiotopen, wie Lesesteinhaufen wird empfohlen (wird nicht nur von Reptilien, sondern auch von solitären Bienen, Vögeln und Schmetterlingen genutzt). Die Anlage von Sonderbiotopen kann auf die Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Die Entwicklung und Förderung des Kleingewässers könnte ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme angeführt werden. Generell wäre für die Flächen ein naturverträgliches und insektenfreundliches Pflegekonzept zu erarbeiten.	Insektenhotels erreicht werden. Diese Maßnahme wurde im Umweltbericht ergänzt.
52.	Stadt Nauen 31.08.2023	Die Belange der Stadt Nauen werden nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 90 „Solarpark Fennpfuhl / Steinberg“ im August / September **2023** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden **keine Stellungnahmen** zur Planung abgegeben.